

Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG

vom 23.03.2020 über

Änderungen der bisherigen Praxis im Prüfungswesen während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

Begründung der Eilbedürftigkeit

Die Maßnahmen bzgl. Aussetzung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen, die Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen und auch die Maßnahmen anderer Institutionen stellen viele Studierende und Bewerber*innen vor große Probleme. Mit dem Ziel möglichst vielen Studierenden einen Studienerfolg zu ermöglichen, müssen eine Reihe von rechtlich gebotenen und/oder praktizierten Regelungen hinterfragt und für die Zeit der außergewöhnlichen Maßnahmen neu justiert werden.

Viele Studierende (und auch Lehrende) sind verunsichert hinsichtlich der Konsequenzen ausgefallener Prüfungen. Die anliegende FAQ-Übersicht wird empfohlen zum Beschluss mit einer Gültigkeit für die durch die Senatorin verfügten Maßnahmen – und könnten sich bei Änderung selbiger entsprechend verlängern. Die Liste kann bei weiteren Fragen durch entsprechend ergänzende Beschlüsse des Rektorats erweitert und aktualisiert werden.

Die nächste Sitzung des Akademischen Senats ist am..., weshalb eine Eilentscheidung gemäß § 81 Abs. 6 BremHG erforderlich ist.

Änderungen der bisherigen Praxis im Prüfungswesen während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

Geltungsbereich: Diese Informationen / Änderungen gelten nicht für Studierende des 1. Juristischen Staatsexamens. Falls Sie für das Studium der Rechtswissenschaft mit Ziel Staatsexamen immatrikuliert sind, beachten Sie bitte die Infos auf der Homepage des Fachbereichs 6 <https://www.uni-bremen.de/jura/fachbereich-6-rechtswissenschaft/studium/studierende/hinweis/>

Geltungsdauer: Diese Informationen gelten für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, die gemäß den Angaben im Prüfungsplan zwischen dem 13. März bis 20. April 2020 zu erbringen waren oder sind und die aufgrund der ergriffenen staatlichen oder universitären Maßnahmen nicht mehr ordnungsgemäß erbracht werden konnten oder können.

Inhalt

I. Prüfungen und Studienleistungen	2
A. Klausuren	2
B. Mündliche Prüfungen	2
C. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen	3
D. Praktika, fachpraktische Übungen und Exkursionen	3
E. Bachelor- und Master-Arbeiten	3
1. Fristverlängerung	3
2. Abgabemodalitäten	4
3. Prüfungsrücktritt	4
4. Individuelle Fristverlängerungen (unabhängig von den Corona-Maßnahmen)	5
II. Zählung der Semester zur Wiederholung von Prüfungen	5
III. Bescheinigungen zur Vorlage bei Ämtern und Institutionen	5
IV. Anträge	6
V. Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	6
VI. Kontakt zu Prüfungsämtern	6

I. Prüfungen und Studienleistungen

Im Zuge der Absage von Prüfungen durch die Universität Bremen wird die Regelung zum Versäumnis gemäß § 17 Abs. 1 der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen für die Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 aufgehoben. Mit anderen Worten: Unabhängig davon, ob Sie sich selbst abgemeldet haben oder dies durch die Prüfungsämter geschieht, entsteht Ihnen kein Nachteil, Sie können sich sobald neue Prüfungstermine angeboten werden, wieder anmelden.

Sollten Sie bereits exmatrikuliert sein oder sich nicht zum Sommersemester 2020 zurückgemeldet haben, weil die Prüfungen des Wintersemesters Ihre letzten im Studium waren, finden Sie weitere Hinweise unter F.

A. Klausuren

Bis zum 20.04.2020 finden keine Prüfungen statt. Sie brauchen sich nicht von den Prüfungen abmelden. Dies erfolgt durch die Prüfungsämter.

Sie erhalten frühzeitig Informationen über die neu angesetzten Prüfungstermine für die Nachholklausuren, die ggf. in einer anderen Form und als Nicht-Präsenzprüfung stattfinden können. Für die Teilnahme an der Nachholprüfung ist eine Anmeldung über PABO und ggf. auch in Stud.IP notwendig, die Sie eigenständig durchführen müssen.

Wenn die Klausurverschiebung eine unbillige Härte darstellt kontaktieren Sie den/ die Prüfer*in, um eine individuelle Lösung zu finden. Sollten Sie eine Prüfungsleistung erbringen, gilt dies als Versuch. Ein nachträglicher Rücktritt nach Ablegung der Prüfung ist nicht möglich.

B. Mündliche Prüfungen

Bis zum 20.04.2020 finden keine mündlichen Prüfungen statt. Sie brauchen sich nicht von den Prüfungen abmelden. Dies erfolgt durch die Prüfungsämter.

Sie erhalten frühzeitig Informationen über die neu angesetzten Prüfungstermine für die Nachholprüfungen. Für die Teilnahme an der Nachholprüfung ist eine Anmeldung über PABO und ggf. auch in Stud.IP notwendig, die Sie eigenständig durchführen müssen.

Wenn Sie frühzeitiger eine mündliche Prüfung ablegen müssen oder wollen, kontaktieren Sie bitte Ihre Prüfer*innen mit einer kurzen Begründung für Ihren Wunsch. Sofern die technischen Voraussetzungen zur Verfügung stehen und alle Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich (z. B. per Mail) einer videogestützten Prüfung zustimmen kann eine mündliche Prüfung stattfinden.

Bitte beachten Sie, dass zu Beginn einer videogestützten Prüfung ein Identitätsscheck der zur prüfenden Person erfolgen muss. Dieser kann zum Beispiel durch das Vorzeigen des Personalausweises (Bild und Name) erfolgen.

Sollten Sie eine Prüfungsleistung erbringen, gilt dies als Prüfungsversuch und das Ergebnis wird erfasst. Ein Rücktritt während oder nach der Prüfung ist nicht möglich.

C. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen

Gilt nicht für Studierende des juristischen Studiums!

Das Aussetzen von Prüfungen bezieht sich primär auf Klausuren und mündliche Prüfungen. Schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen (Hausarbeiten, Essays, Protokolle usw.) können unter Umständen weiterhin erbracht werden.

Wenn Sie aufgrund der aktuellen Situation, z.B. der Schließung der Staats- und Universitätsbibliothek die Abgabefrist nicht einhalten können, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihre/Ihren Prüfer*in. Die Prüfer*innen sind angehalten die Abgabe individuell zu verlängern (z.B. um 21 Tage).

Sollten Sie eine Prüfungsleistung erbringen, indem Sie die schriftliche Arbeit abgeben, zählt dies als Prüfungsversuch. Ein nachträglicher Rücktritt ist nicht möglich.

Sollten Sie bereits von der Prüfung im Wintersemester zurückgetreten sein, die Arbeit aber noch als eine Prüfungsleistung des Wintersemesters werten lassen wollen, müssen Sie sich selbst für eine angebotene Nachholprüfung über PABO und ggf. auch in Stud.IP anmelden. Sie erhalten frühzeitig Informationen über die neu angesetzten Prüfungstermine für die Nachholprüfungen.

Die Abgabe der Arbeit kann in einer E-Mail an Ihre Prüfenden oder im Abgabeordner auf StudIP abgelegt werden – entsprechend der Regelung mit Ihren Prüfenden; in jedem Fall im PDF-Format.

D. Praktika, fachpraktische Übungen und Exkursionen

Exkursionen, Fachpraktische Übungen, Schulpraktika sowie ggf. klinische Praktika sind unter den gegebenen Umständen nicht mehr möglich. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir hier noch keine abschließende Lösung haben. Seien Sie gewiss, dass wir auch diesen Punkt nicht aus den Augen verlieren.

Sollten Sie ein Praktikum abbrechen müssen oder nicht beginnen können, sprechen Sie bitte die zuständige Person in Ihrem Studiengang / Fachbereich an.

Im Falle eines Schulpraktikums wenden Sie sich bitte an das ZfLB (Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung <https://www.uni-bremen.de/zflb/das-zflb/>)

E. Bachelor- und Master-Arbeiten

Einige von Ihnen werden angesichts der jetzigen Bedingungen die BA-/ MA-Arbeit nicht wie geplant anfertigen können, weil wichtige Experimente, Labormessungen, ggf. weitere Datenerhebungen oder Bibliotheksbesuche nicht möglich sind. Wenn dies auf Sie zutrifft wenden Sie sich bitte an Ihre Prüfenden, um z.B. über eine thematische Anpassung der Arbeit zu beraten. Bitte beachten Sie dabei die Regelungen des § 10 im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelor- und für Masterstudiengänge.

1. Fristverlängerung

Für Bachelor- und Masterarbeiten, deren Bearbeitungszeitraum bereits läuft, wird die Bearbeitungszeit pauschal zunächst um **zwei Monate** verlängert; im Fall der Fortdauer staatlich veranlasster Virenschutzmaßnahmen beschließt das Rektorat über entsprechende Verlänge-

rungen dieser Frist. Ein gesonderter Bescheid über die Verlängerung wird nicht erstellt bzw. zugesandt. Beispiel: Das reguläre Abgabedatum im Bescheid ist der 27.3. Das neue Abgabedatum ist nun der 27.5.2020. Fällt das neue Abgabedatum auf einen Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den darauffolgenden Werktag.

Die pauschale Fristverlängerung um zwei Monate gilt auch für Bachelor- oder Masterarbeiten, die bis zum 20. April 2020 zugelassen/ formal begonnen werden.

Über die pauschale Fristverlängerung erfolgt keine gesonderte Mitteilung (neuer Bescheid) an Sie. Die Fristverlängerung wird bei der Abgabe Ihrer Arbeit durch die Prüfungsämter berücksichtigt.

2. Abgabemodalitäten

Bei der Abgabe der Arbeit in Papierform kann die Bindung durch eine Heftung ersetzt werden. Eine lose Blattsammlung wird nicht akzeptiert.

Bitte senden Sie Ihre Exemplare sowie die digitale Fassung an die Postadresse des zuständigen Fachbereichs.

Eine persönliche Abgabe ist nicht möglich. Für eine Abgabe ohne Postversendung können Sie ebenfalls den Briefkasten des Zentralen Prüfungsamtes nutzen. Dieser ist jederzeit, ohne ein Gebäude betreten zu müssen, zugänglich. Arbeiten der Fachbereiche 1- 5 werden hausintern an die zuständigen Prüfungsämter weitergeleitet.

Sollten es Ihnen nicht möglich sein, Ihre Arbeit in gedruckter Form abzugeben, übersenden Sie die Arbeit bitte als PDF ohne Passwortschutz an folgende Adressen: zpa-sekretariat@uni-bremen.de sowie im CC an beide Prüfer*innen (nicht in getrennten Mails!)

Benennen Sie die Dateien wie folgt:

BA_Fach_Nachname_Matrikelnummer (Beispiel: BA_Germanistik_Mustermann_123456.pdf)

bzw. MA_Fach_Nachname_Matrikelnummer (Beispiel:

MA_Psychologie_Mustermann_123456.pdf)

Sollte Ihre Arbeit mehrere Teile haben, ergänzen Sie bitte den Dateinamen um den Zusatz Teil 2, Teil 3, etc. (Beispiel: MA_Teil2_Psychologie_Mustermann_123456.pdf)

Die Erklärungen (Urheber/ PlagScan / Archivierung) werden auch als eigene Datei sowie mit eingescannter Unterschrift akzeptiert. Diese Datei wäre zusammen mit der Arbeit zu versenden.

3. Prüfungsrücktritt

Sollten Sie im Zeitraum 13.03. – 20.04.2020 vollständig von Ihrer Bachelor- oder Masterarbeit zurückgetreten sein, gilt die Anmeldung zu selbiger als nicht vorgenommen, § 10 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung.

Nach einem Prüfungsrücktritt müssen Sie erneut einen Antrag auf Zulassung zur BA-/MA-Arbeit stellen.

Diese Regelungen gelten auch für BA-/MA-Arbeiten, die bis zum 20. April 2020 zugelassen/ formal begonnen werden

4. Individuelle Fristverlängerungen (unabhängig von den Corona-Maßnahmen)

Benötigen Sie über die pauschale Fristverlängerung unter E.1. hinaus eine individuelle Schreibzeitverlängerung, aufgrund von Tatsachen, die nicht im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen, stellen Sie bitte gemäß § 10 Absatz 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung einen begründeten Antrag per Mail an das zuständige Prüfungsamt.

F. Nach Anmeldung der letzten Prüfung exmatrikuliert oder nicht zurückgemeldet

Wer sich nach der Anmeldung zu den eigenen letzten Prüfungsleistungen im Wintersemester nicht mehr für das Sommersemester zurückgemeldet oder sich exmatrikuliert hat, kann dennoch an Nachholprüfungen im Sommersemester teilnehmen. Sofern die Abmeldung von der Prüfung nach Beginn des Sommersemesters aufgrund der fehlenden Rückmeldung zum Sommersemester über PABO nicht möglich ist, schicken Sie Ihrem zuständigen Prüfungsamt eine Mail mit Ihrem Wunsch zur Prüfungsanmeldung. Dies gilt nur für Studierende des Abschlusssemesters, die sich im WS 19/20 zu ihren letzten Prüfungen angemeldet hatten!

II. Zählung der Semester zur Wiederholung von Prüfungen

Für alle Prüfungsleistungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden konnten oder können, wird die Semesterzählung ausgesetzt. Sie müssen hierzu nicht das zuständige Prüfungsamt kontaktieren. Diese Regelung greift automatisch für alle Betroffenen.

Dies gilt für Prüfungen, die gemäß Prüfungsplan im Zeitraum 13. März bis 20. April 2020 terminiert sind.

Werden die für den Zeitraum 13.03.-20.04.2020 terminierten Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt als Nachholprüfung abgelegt, zählen sie in der Leistungsübersicht als Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020.

III. Bescheinigungen zur Vorlage bei Ämtern und Institutionen

Die für Sie ggf. geltenden Fristen zur Vorlage von Leistungsnachweisen und Bescheinigungen bei Ämtern oder Institutionen (z.B. Landesinstitut für Schule (LIS), Bafög-Amt, Stipendienggeber) sind uns bewusst. Wir stehen mit den entsprechenden Ämtern im Austausch, wie dieser Sachverhalt geregelt werden kann.

Aufgrund der Einschränkungen auch im Universitätsbetrieb ist es jedoch nicht möglich, individuelle Bescheinigungen über Grund und Umfang nicht durchgeführter Prüfungen auszustellen. Behelfsweise kann dieser Beschluss vorgelegt werden.

Fragen und Anliegen zur Fristverlängerungen oder alternativen Nachweismöglichkeiten richten Sie bitte direkt an die jeweiligen Institutionen, da die Universität Bremen keine verbindlichen Aussagen zu Fragen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs tätigen kann.

Bitte bedenken Sie, dass auch in den besagten Organisationen Regelungen und Tätigkeiten neu und an die aktuellen Geschehnisse angepasst werden müssen.

IV. Anträge

Im oben genannten Zeitraum werden eingescannte Anträge mit Scan der Unterschrift akzeptiert.

Bitte senden Sie Ihre Anträge per Mail an das zuständige Prüfungsamt.

V. Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Für den Geltungszeitraum dieses Rektoratsbeschlusses wird bei individuellen Anträgen z.B. auf Nachteilsausgleich oder zur Vermeidung von Härten auf die Vorlage üblicherweise erforderlicher Atteste verzichtet. Bei Anträgen mit Langzeitwirkung werden diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgefordert.

Die Anträge sind weiterhin zu begründen.

VI. Kontakt zu Prüfungsämtern

Für die Dauer der staatlich veranlassten Infektionsschutzmaßnahmen finden keine Sprechstunden / Öffnungszeiten statt.

Bitte kontaktieren Sie in wichtigen Fällen die zuständigen Stellen per Mail.

Haben Sie bitte Verständnis, dass sich die Bearbeitungszeiten stark verlängern werden.

Der Briefkasten des Zentralen Prüfungsamtes ist jederzeit zugänglich und wird wie gewohnt geleert. Sie können dort alle Anträge oder sonstige Post für die Prüfungsämter aller Fachbereiche einwerfen. Diese werden per Hauspost an die zuständigen Prüfungsämter weitergeleitet.